

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Einfuhr von australischem Obst über Basel.

Die Einfuhr von frischem australischen Obst wird nur über das Zollamt Basel und unter der Bedingung gestattet, dass die Sendungen in Basel durch einen Sachverständigen auf das Vorhandensein der San-José-Schildlaus und anderer Schädlinge untersucht und frei von solchen befunden werden.

Bern, den 2. Dezember 1908.

(2.).

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

## Handelsstatistik — Ausfuhrdeklaration.

Am 10. Dezember 1894 wurde von der Oberzolldirektion eine Verfügung erlassen, wonach vom 1. Januar 1895 an nur noch Originaldeklarationen der Exporteure, ausgestellt und unterzeichnet (beziehungsweise gestempelt) von der Exportfirma, Geltung haben, unter Ausschluss von Deklarationen der Speditionshäuser und Verkehrsanstalten.

Ausgenommen sind nur Taschenuhren, Stickereien und Plattstichgewebe, welche einem besondern Deklarationsverfahren unterliegen.

Durch Art. 9 der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande vom

17. November 1905 wurde obige Verfügung bestätigt mit dem Zusatz, dass Sendungen von Privatpersonen, sofern sie nicht für den Handel bestimmt sind, durch Speditionsfirmen und öffentliche Transportanstalten deklariert werden dürfen. Im letztern Falle muss die Ausfuhrdeklaration nebst der Unterschrift des Warenführers auch den Namen und Wohnort des wirklichen Absenders enthalten.

Deklarationsformulare (Nr. 19, rosa) können bei allen Zollämtern, bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie beim Bureau für Handelsstatistik in Bern, à 50 Centimes per 100 Stück, bezogen werden.

Bern, den 20. November 1908.

(3..)

Schweizerische Oberzolldirektion.

---

### Druckschriften zu Händen der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, *300 deutsche* und *150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforderungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1908
Date	
Data	
Seite	228-229
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 150

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.